

feststellen. – Helmut D e u t z , Die kanonikale „religio“ in den *Consuetudines „Nocturnis itaque horis“* des Abtes Richer von Klosterrath (S. 271–290), weist die in bezug auf Entstehungsort, -zeit und Autor lange umstrittenen *Consuetudines* nach eingehender Interpretation der Absichten dem im Titel genannten Abt zu. – Theo K ö l z e r , Nochmals zum ältesten Koblenzer Zolltarif (S. 291–310), „rettet“ den im *Spurium D H. IV* † 487 de dato 1104 überlieferten Zolltarif, dessen Entstehungszeit umstritten war und auf wesentlich später, nämlich 1155/56 datiert wurde. – Peter L a n d a u , Gratian und die *Sententiae Magistri A* (S. 311–326), kann die *Sententiae* als „theologische Hauptquelle für das Dekret“ nachweisen, die allerdings „erst relativ spät bei der Konzeption des Dekrets verwandt wurde“ (S. 322). In zwei Appendices wird erstens die copula-Theorie der Ehe bei Gratian und den *Sententiae* untersucht und zweitens die Übereinstimmungen zwischen Gratians *De consecr.* und Abaelards *Sic et non* aufgezeigt. – Odilo E n g e l s , Gottfried von Viterbo und seine Sicht des staufischen Kaiserhauses (S. 327–345), interpretiert das Werk und unterstreicht die bislang unterschätzte Bedeutung dieses Autors, der mit seinem Oeuvre der Legitimation des staufischen Hauses diene, u. a. dadurch, daß er ein hohes Alter der staufischen Genealogie und angesehene Vorfahren „konstruierte“. – Heinz T h o m a s , König Wenzel I., Reinmar von Zweter und der Ursprung des Kurfürstentums im Jahre 1239 (S. 347–372), diskutiert erneut die sog. Erzämtertheorie und sucht den (in manchen Quellen ausgeschlossenen) Böhmen als Urheber, weil „Nutznießer“ dieser Theorie zu erweisen, u. a. durch eine neue Interpretation eines Preisspruchs von Reinmar. – Burkhard R o b e r g , „Omne schisma abiuro“. Zur Eidesleistung der byzantinischen Delegation auf dem Lugdunense II von 1274 (S. 373–390), untersucht Überlieferung, Tradition und Genese des Formulars sowie die Zeremonie und den Inhalt des Schwurs und weist darauf hin, daß eine solche Vorgehensweise bei späteren kirchlichen Unionsversuchen nicht mehr geübt wurde. – Bernhard S c h i m m e l p f e n n i g , Ein Bischof dem Papste gleich? Zu den Insignien und Vorrechten des Erzbischofs von Benevent (S. 391–411), beschreibt detailliert die von ca. 1200 bis zur Mitte des 15. Jh. faßbaren außergewöhnlichen, von keinem Bischof sonst beanspruchten Insignien und Vorrechte und ediert in einem Anhang einschlägige Texte dazu. – Georg K r e u z e r , Zur Ernennung eines Notars durch einen Hofpfalzgrafen (S. 413–419), behandelt und ediert die Ernennungsurkunde von ca. 1378 für den Notar Nikolaus Schillemann von Hagenau, ausgestellt durch den lateranensischen Hofpfalzgrafen Gaufridus de Batra. – Ingo K r ü g e r , Das spätmittelalterliche Nürnberg: Autonomiebestrebungen einer Stadt im Spiegel ihres Schriftguts (S. 421–428), kommt zu dem Ergebnis, daß Nürnberg, dessen Schrift- und Urkundenwesen auch die Diss. von K. galt (vgl. DA 45,637f.), sich „aus der Sicht der Schriftgutanalyse bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts zu einem gut funktionierenden Selbstverwaltungskörper entwickelt“ hat (S. 428). – Wolfram B a e r , Zum Verhältnis von geistlicher und weltlicher Gewalt in der ehemaligen Reichsstadt Augsburg (S. 429–441), gibt einen historischen Abriss der Beziehungen zwischen Bischof und weltlicher Herrschaft bis 1555. – Rolf K i e ß l i n g , Frühe Verlagsverträge im ostschwäbischen Textilrevier (S. 443–458), untersucht dieses im Spät-MA bedeutende Gewerbevier, aus dem für Nördlingen, Kempten und Memmingen Verträge des 14. und 15. Jh. erhalten sind. – Michael F. F e l d k a m p , Die Amtsbezeichnungen des bischöflichen Stellvertreters an der